



Datenschutzordnung (DSO)

des

BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stand: 16.11.2011

Diese Ordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. auf der Basis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung vom 14.08.2009¹ und wurde aufgrund § 14 (5) b) der Landessatzung des BDK NRW e.V. in der Fassung vom 12.04.2010 vom Landesvorstand auf seiner Sitzung am 16.11.2011 in Köln beschlossen:

§ 1 Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung

1. Jede Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten bedarf einer rechtlichen Grundlage – z.B. dem BDSG - oder der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 1 BDSG).
2. Datenerhebung und -speicherung für die eigenen Geschäftszwecke des BDK sind nur zulässig, wenn dem keine höherrangigen schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nrn. 1 und 2a BDSG).
3. Jedes Mitglied erteilt mit der Beitrittserklärung seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung.
4. Der BDK erhebt die für die Mitglieder- und Kassenverwaltung notwendigen Daten: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, postalische Adresse, Bankverbindung, Dienstgrad bzw. Amtsbezeichnung inkl. Beschäftigungs- und Mitgliedsstatus, Dienststelle, dienstliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie Beitrittsdatum. Die Angabe privater E-Mail-Adressen oder Telefonnummern ist freiwillig.

¹ sowie des Merkblatts des Innenministeriums Baden-Württemberg „Datenschutz im Verein“ - Stand 03/2011



5. Diese Informationen werden in den verbandseigenen, automatisierten EDV-Systemen gespeichert, wobei jedem Mitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet wird.
6. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme durch Dritte geschützt (§ 9 BDSG).
7. Zugriff auf diese automatisierte Datenverarbeitung haben insbesondere die BDK-Bundesgeschäftsstelle, die zuständige BDK-Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen sowie ausgewählte Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands.
8. Die Erhebung von Daten anderer Personen ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des BDK erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG).

§ 2 Datennutzung

1. Die Verwendung der Mitgliederdaten durch die in der Satzung ausgewiesenen Funktionsträger innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die Weitergabe von einem Funktionsträger an den anderen innerhalb des Landesverbandes stellt eine Datennutzung dar (§ 3 Abs. 5 BDSG).
2. Nur die ausgewählten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands erhalten turnusmäßig die zu ihrer Aufgabenerledigung im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -verwaltung erforderlichen Mitgliederdaten aus der automatisierten Datenverarbeitung in Form elektronischer Dateien.
3. Zur Aufgabenerledigung erforderlich sind die unter § 1 Nr. 3 DSO angeführten Mitgliederdaten grundsätzlich ohne die Bankverbindung.

§ 3 Datenübermittlung

1. Das Bekanntgeben gespeicherter Daten an Dritte durch Weitergabe personenbezogener Daten oder durch Bereithalten von Daten zur Einsicht oder zum Abruf stellt eine Datenübermittlung dar (§ 3 Abs. 4 Nr.3 BDSG).
2. Der BDK-Bundesverband ist datenschutzrechtlich Dritter und die satzungsgemäß für die Mitglieder- und Kassenverwaltung erforderliche automatisierte Verarbeitung der Mitgliederdaten durch die Bundesgeschäftsstelle eine zulässige Datenübermittlung.
3. Jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet, stellt eine Datenübermittlung an Jedermann dar.
4. Das Übermitteln personenbezogener Daten zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zur Wahrung berechtigter Interessen zulässig, wenn im Einzelfall keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegen stehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1. und 2.a BDSG).



5. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an andere BDK-Mitglieder sowie an die selbständigen Bezirksverbände zu deren eigenverantwortlichen Nutzung gilt als Datenübermittlung.

§ 4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Der BDK nutzt für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit seiner gewerkschaftlichen und politischen Ziele und Kernforderungen das verbandseigene BDK-Internetportal sowie das polizeiliche Intranet. Der BDK informiert darüber hinaus regelmäßig die Tagespresse sowie regionale und überörtliche Medien über besondere Ereignisse.
2. Der BDK macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung von Sitzungen und Tagungen sowie Feierlichkeiten u.a. durch Versand elektronischer Nachrichten, Einstellung im Internet-/Intranetportal, Veröffentlichung in Publikationen, Aushang an Informationsbrettern des BDK u.a. bekannt.
3. Soweit dabei personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden, ist die Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn sich der Betroffene ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.
4. Informationen über Mitglieder können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung z.B. kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG).
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Landesvorstand einer solchen Veröffentlichung im Einzelfall oder grundsätzlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben diesbezüglich weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den Internet-/Intranetportalen des Verbands entfernt.
6. Funktionsträger dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit im Internet-/Intranetportal eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.
7. Die Bestimmungen des KunstUrhG (Recht am eigenen Bild) bei Veröffentlichungen insbesondere von Fotografien im Internet-/Intranetportal sind zu beachten.

§ 5 Weitergabe von Mitgliederdaten an BDK-Mitglieder

1. Jedem Funktionsträger wird eine Mitgliederliste mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (siehe § 2 DSO).
2. Macht ein Mitglied geltend, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Landesvorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Verzeichnisdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, soweit der Empfänger nicht ohnehin zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet ist (siehe § 5 BDSG).



§ 6 Datensperrung und -löschung

1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die gemäß § 1 DSO erhobenen Daten des vormaligen Mitglieds in der Mitgliederverwaltung gesperrt und lediglich zu Dokumentationszwecken nach Maßgabe des BDK-Bundesverbandes vorgehalten.
2. Personenbezogene Daten des ehemaligen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Organisatorisches

1. Diese Ordnung gilt für den BDK-Landesverband Nordrhein-Westfalen.
2. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist der Landesvorsitzende verantwortlich. Diese Aufgabe kann innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstands delegiert werden (§ 4g Abs. 2a BDSG).
3. Die förmliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist derzeit verzichtbar, solange die Zahl der ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigten Personen nicht mehr als neun beträgt und aufgrund der zu verarbeitenden Daten keine Vorabkontrolle erforderlich ist (§ 4f BDSG).
4. Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, insbesondere die Funktionsträger des Vereins, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG).
5. Die nachgeordneten, selbständigen Bezirksverbände geben sich eigene, korrespondierende Datenschutzordnungen.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntgabe

1. Diese Datenschutzordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Datenschutzordnung vom 14.04.2011.
2. Sie wird den Mitgliedern des BDK durch geeignete Veröffentlichung und/oder Aushändigung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeiten bekannt gemacht (§ 4 DSO).
3. Vordrucke einer jederzeit widerrufbaren Einwilligungserklärung sind zu veröffentlichen bzw. in den Internet-/Intranetportalen abrufbar zu halten.